

„Midlife-crisis?“ (207–224) sei eigens hingewiesen, weil dieser Autor Sachfragen in die katholische Soziallehre einbezieht, die ihr bisher fremd waren, und neue, insbesondere computergestützte Forschungsweisen dafür entwickelt; damit ist ein vielversprechender Anfang gemacht, den eine neue Generation von Forschern aufgreifen muß. – Den Abschluß bildet der fast ein Drittel des Bandes füllende Beitrag von *B. Schmid*, „Der Entfremdungsbegriff in der Gegenwart und seine ethische Relevanz“ (225–316); leider werden wohl nur wenige Leser der Gelehrsamkeit und Belesenheit dieses Beitrags das gebührende Interesse entgegenbringen. – Die Assistentin des verstorbenen Herausgebers *Doris Böggemann* hat die letzte Hand an den Band gelegt.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE. HRG. Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 23. Lfg. Gr. 8° (Sp. 1537–1792). Berlin: Schmidt 1983.

In dieser Lfg. drängen sich eine Menge Beiträge aus dem kirchlichen Bereich zusammen, so Patronat und die Zusammensetzungen mit „Pfarr-“. Für diese Beiträge hätte man gern bereits das neue Rechtsbuch der katholischen Kirche berücksichtigt gesehen, aber offenbar waren sie, als dieses am 25. 1. 1983 verkündet wurde, bereits abgeschlossen; so fehlt hier leider das jüngste Stück Rechtsgeschichte. Im ganzen aber erscheint in diesen Beiträgen die Entwicklung auf katholischer Seite überbetont; es fehlt die Zurückführung des Gemeindeverständnisses auf das Selbstverständnis der jeweiligen Kirche; auch die große Verschiedenheit zwischen lutherischem und reformiertem Bekenntnis sowie die jeweilige staatskirchenrechtliche Überformung bleibt unbeachtet. – Zehn Beiträge umfaßt die Wortgruppe um das Stammwort „Pfand“. Schade, daß nirgends genauer dargelegt wird, wie die sachlich weit auseinanderliegenden Bedeutungen sprachlich miteinander zusammenhängen; das würde vertiefte Einblicke eröffnen. – Das bedeutendste in dieser Lfg. behandelte historische Ereignis ist die „Pippinische Schenkung“ (von *P. Mikat*; erwünscht wäre auf Sp. 1755 ein Hinweis auf den Beitrag ‚Patrocinium‘ Sp. 1545/6). – Neben diesem Beitrag ‚Patrocinium‘ gibt es den interessanten Beitrag „Patrozinium“ (von *J.-H. Becker*); er handelt von der mittelalterlichen Heiligenverehrung, näherhin von der Funktion des „Landesheiligen“; seit dem 12. Jh. „repräsentiert er das Land, ist die Personifikation der sich heranbildenden Nation“ (Sp. 1566). – Als einziger größerer geographischer Beitrag ragt „Pfalz“ hervor. – Unter den Biographien nimmt bemerkenswerterweise kein Jurist, sondern der Pädagoge *Pestalozzi* den bedeutendsten Platz ein. – Beiträge von ausgesprochen grundsätzlicher Bedeutung finden sich zufolge der Tücke des Alphabets nur wenige, erwähnt seien „Patrimonialstaat“ und „Plenipotenz“.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

RECHT UND SITTlichkeit. Hrsg. von *Johannes Gründel* (Studien zur theologischen Ethik 10). Mit Beiträgen von *Alfons Auer* u. a. Freiburg/Schw./Freiburg/Br.: Universitätsverlag/Herder 1982. 159 S.

Der 19. Kongreß der Moralthologen und Sozialethiker hat sich 1979 mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sittlichkeit befaßt und versucht, sich von verschiedenen Fachbereichen her diesem Spannungsfeld anzunähern. Es handelt sich um Fragen und Probleme, die durch die politischen und ethischen Diskussionen anlässlich der Gesetzesänderungen in dem Bereich von Ehescheidung, Abortus u. ä. in die Aufmerksamkeit gerückt sind. Die Schwierigkeit lag dabei ja nicht nur darin, daß bei denjenigen, die sich direkt oder indirekt an der Rechtsbildung beteiligen, die Meinungen darüber, was sittlich gut oder schlecht sei, stark auseinanderliegen. Der Versuch, der hier gemacht wurde, um von einer ethischen Aussage auf die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Gesetzesvorschrift und deren Inhalt zu schließen, stellte außerdem vor Augen, daß es sich bei Recht und Sittlichkeit um unterschiedliche Größen handelt, die nicht unmittelbar aufeinander zurückzuführen sind; das Verhältnis zwischen beiden wäre zunächst zu klären. Sogar wenn alle Mitglieder einer Gesellschaft sich über eine ethische Sicht einigen, ist es die Frage, ob diese Sicht auch innerhalb des Rechtes in Geboten, Verboten, Sanktionen, Schutzmaßnahmen, Subventionsregelungen usw. zu konkretisieren sei;